

sprüchlich weitergehenden Pläne. Hatte im Sommer 1945 schon der Dualismus zwischen Militär und Zivilen innerhalb der Militärregierung sowohl zu dem breiten Aktionsspielraum der Neustädter Militärregierung wie auch zu der Isolierung der ersten Reform in Hessen-Pfalz beigetragen, so wurden ab Herbst auch intern im französischen Apparat die internationalen und deutschlandpolitischen Implikationen deutlich. Im Frühjahr 1946 begegneten die Planungsstränge der Zonen-Militärregierung und des Kontrollrates ihrerseits den Wandlungen in der internationalen Situation und der fortschreitenden Differenzierung in der internen französischen Deutschlandplanung. An der Sozialversicherungsentwicklung lassen sich damit sowohl die unmittelbaren praktischen Auswirkungen der konzeptionellen Differenzierungen wie umgekehrt die Rückwirkungen der praktischen Besatzungspolitik auf die allgemeine Politik verfolgen.

Nachdem über das Grundziel einer Einheitsversicherung sowohl im internen französischen Apparat wie in weiten Teilen der deutschen Diskussion zunächst Einigkeit zu bestehen schien, waren im Winter 1945/46 neben den deutschlandpolitischen Konsequenzen vor allem drei eng zusammenhängende Punkte strittig: die Frage der Staatszuschüsse, die Höhe der Beiträge und die Verwendung des Reichs- bzw. Landesstocks der Arbeitslosenversicherung. Die französische Politik befand sich hier in einem Dilemma, und daher waren auch die verschiedenen Instanzen der Zonen-Militärregierung zunächst uneinig. Einerseits war Frankreich daran interessiert, die deutschen Länderhaushalte zu entlasten, um ein hohes Besatzungskostenaufkommen zu erreichen; dies legte eine Verlagerung der Kosten auf die Versicherten nahe. Ein Staatszuschuß zur Sozialversicherung widersprach ebenfalls der französischen Tradition der Eigenfinanzierung, die sich erst im Verlauf der IV. Republik allmählich verlieren sollte.⁴ Andererseits bemühten sich Teile des Militärregierungsapparates darum, die *couches populaires allemandes* – um die zitierte Formulierung des Berliner Sozialversicherungsbeamten Dechamp in etwas anderem Zusammenhang wieder aufzugreifen⁵ – langfristig zu gewinnen; Beitragserhöhungen oder Leistungsminderungen jedoch *ne manqueraient pas d'avoir sur la mentalité ouvrière des répercussions défavorables*, wie der Freiburger Arbeitsbeamte André Ende 1945 betonte.⁶ Die Direction du Travail in Baden-Baden und der Oberkommandierende übernahmen dieses Urteil ihrerseits mit der vorsichtigeren Feststellung, *une augmentation illimitée* der Beitragssätze sei *impossible*.⁷ Angesichts der Finanz- und Beitragssituation bedeutete dies, grundsätzlich die Staatszuschüsse beizubehalten, wie es 1945 in Hessen-Pfalz geschehen war. Darüber hinaus war dort, wenn auch nicht im ursprünglich geplanten Umfang, der Landesstock der Arbeitslosenversicherung zu Zuschüssen an die Rentenversicherungen verpflichtet worden, eine Regelung, die im „III. Reich“ eingeführt worden war. Dies traf auf den scharfen Widerspruch der deutschen Arbeitsverwaltungen, welche die Landesstockmittel, die unter anderem

⁴ Vgl. dazu oben S. 133 ff.

⁵ Vgl. oben S. 174 Anm. 142.

⁶ Monatsbericht Dezember 1945; AdO Colmar Bade 2402.

⁷ Direction du Travail, Monatsbericht Feb. 1946, AdO Colmar Bade 2137, sowie CCFA, Bulletin d'activité, Feb. 1946, S. 15.